
S 74 SV 150/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertbeschwerde - Mindeststreitwert
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 74 SV 150/23
Datum	03.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 SV 11/24 B
Datum	05.09.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Januar 2024 wird als unzulässig verworfen.

Ä

Gründe

Die Beschwerde des Klägers vom 9. Juli 2024 gegen den genannten Beschluss des Sozialgerichts (SG) ist als Streitwertbeschwerde als dem einzig denkbaren Rechtsbehelf anzusehen.

Über sie entscheidet nach [§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [66 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) der Berichterstatter als Einzelrichter. Nach [§ 1 Abs. 5 GKG](#) gehen bezüglich Erinnerung und Beschwerde die Regelungen des GKG den für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb zu verwerfen.

Sie ist unstatthaft, weil jedenfalls der erforderliche Beschwerdewert nicht 200,â¬
â¬bersteigt, [Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#).

Denn das Sozialgericht hat den Streitwert auf die niedrigste GebÃ¼hrenstufe
(Streitwert von 0,01 â¬ bis 500,â¬) festgesetzt, [Â§ 34 Abs. 1 S. 1 GKG](#).
Niedrigere GebÃ¼hren entstÃ¼nden deshalb in keinem Falle.

Dass das SG das vorliegende Verfahren (Klage auf 20,â¬ fÃ¼r Rauchmelder)
getrennt von den anderen gleichzeitig erhobenen gefÃ¼hrt hat, ist nicht zu
beanstanden. Der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2023 ausdrÃ¼cklich
drei Klagen eingereicht und damit nicht eine einzige mit lediglich verschiedenen
AntrÃ¤gen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 68
Abs. 3 GKG](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) in Verbindung mit 66 Abs.
3 Satz 3 GKG, [Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.11.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024